



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Germanistik/German Language, Literatures and Cultures
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 2. Mai 2016**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-26.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020 (Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-71.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. April 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-28.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	4
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	5
§ 37 Modul Masterarbeit.....	6
§ 38 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Fachs Germanistik.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Germanistik/ German Language, Literatures and Cultures setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines Studiengangs in Germanistik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten der an der Herkunftshochschule einschlägigen Kohorten erbracht werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Germanistik. ²Er vermittelt vertiefte systematische und historische Kenntnisse in der deutschen Sprachwissenschaft unter Einschluss des Deutschen als Fremdsprache sowie in der Älteren und Neueren deutschen Literaturwissenschaft, in der Literaturvermittlung sowie in der Fachdidaktik. ³Er befähigt dazu, Gegenstände des Faches methodisch zu reflektieren, exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden. ⁴Der Studiengang ermöglicht eine fachliche Vertiefung und individuelle Schwerpunktsetzung in den drei Bereichen Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Ältere Deutsche Literaturwissenschaft und Deutsche Sprachwissenschaft.

(2) Der Masterstudiengang Germanistik qualifiziert für die Promotion im Fach Germanistik.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Germanistik/German Language, Literatures and Cultures sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 70 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 20 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus den nachfolgenden Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten. ²Die Module des Kernbereichs werden in 3 Modulgruppen eingeordnet:

1. Modulgruppe 1

a) Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	schriftliche Hausarbeit	10
Ältere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	mündliche Prüfung	10
Germanistische Sprachwissenschaft I: Grammatische Analyse	mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	10

b) Zu absolvieren ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachdidaktik Deutsch	schriftliche Hausarbeit	10
Deutsch als Fremdsprache	schriftliche Hausarbeit	10
Theorie und Praxis der Literaturvermittlung	schriftliche Hausarbeit	10

2. In der Modulgruppe 2 sind zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Neuere deutsche Literatur: Literaturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	10
Ältere deutsche Literatur: Literaturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	10
Germanistische Sprachwissenschaft II	schriftliche Hausarbeit	10

3. In der Modulgruppe 3 ist ein Wahlpflichtmodul in dem Fachteil zu absolvieren, in dem die Masterarbeit angefertigt wird:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Neuere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10
Ältere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	Portfolio	10
Sprachtheorie und Sprachvergleich	Portfolio	10

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Module anderer germanistischer Studiengänge gelten dabei nicht als

Module anderer Fächer. ³Es können auch die beiden nicht belegten Wahlpflichtmodule aus Modulgruppe 1 eingebracht werden. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit weist einen Umfang von 30 ECTS-Punkten auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und eine mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten). ²Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ³Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Verteidigung der Masterarbeit sowie nach Wahl der oder des Studierenden zwei weitere Themen, die im Rahmen des Masterstudiengangs in dem germanistischen Fachteil erarbeitet wurden, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde. ⁴Sie findet frühestens nach Abgabe der Masterarbeit statt. ⁵Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 80 % und auf die mündliche Prüfung ein Notenanteil von 20 %.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Voraussetzungen nachgewiesen sind:

- a) Erfolgreicher Abschluss der Module aus Modulgruppe 1 sowie erfolgreicher Abschluss des Moduls aus Modulgruppe 2 in dem Fachteil, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.
- b) Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten.

²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Februar 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2016.

Bamberg, 2. Mai 2016

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Mai 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2016.